

Christiane Wilke
4. Semester
Politikwissenschaft (HF)/
Öffentliches Recht (NF)/
Neuere und Neueste Geschichte (NF)
Matr. Nr. XXX

Seminararbeit

Der Internationale Strafgerichtshof als Erbe der Nürnberger Tribunale?

Kontinuitäten und Entwicklungen beim Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit

zum Seminar

Internationaler Menschenrechtsschutz am Beispiel Pinochet
Leiterin: Dr. Ruth Stanley
Sommersemester 1999

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Abgrenzung des Themas	3
1.2 Hintergründe des Begriffs der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	4
2. Die Entstehung des Tatbestandes im IMT-Statut	5
2.1 Die Entstehung des IMT-Statuts	5
2.2 Der damalige Inhalt des Tatbestandes	6
2.3 Besonderheiten und Neuerungen in der Zielstellung	7
2.3.1 Individuelle Verantwortlichkeit	7
2.3.2 Neue Tatbestände	7
2.3.3 Eingriff in die Staatssouveränität	7
2.4 Siegerjustiz?	8
2.5 Rückwirkung	8
2.5.1 Aufgreifen von Gewohnheitsrecht?	9
2.5.2 Entschuldigungen für Rückwirkung	9
3. Die Entwicklung nach Nürnberg	10
3.1 Bedeutung der IMT-Definition von Menschlichkeitsverbrechen bis zum ICC-Statut ...	11
4. Inhalt des Tatbestandes heute	12
4.1 Verbindung zum Krieg	13
4.2 Andere Rahmenmerkmale des Tatbestands	13
4.3 Einzelne Gruppen von Menschlichkeitsverbrechen	14
4.3.1 Verfolgung	14
4.3.2 Apartheid	15
4.3.4 Folter	15
4.3.5 Deportation und Vertreibung	16
4.3.6 Andere unmenschliche Handlungen	17
5. Zusammenfassender Abschluß: Der ICC als Erbe von Nürnberg?	17

1. Einleitung

1.1 Abgrenzung des Themas

„In a certain general sense, nearly every crime is inhumane and therefore a crime against humanity“ (Schwelb 1946: 196). Der Begriff der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet demzufolge nur Verbrechen von besonderer Art und Schwere. Er ist seit dem Internationalen Militärtribunal von Nürnberg 1945/46 (IMT) ein *terminus technicus* geworden, er ist juristisch untermauert und ausgeformt worden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind vom Völkerstrafrecht sanktioniert. Das Völkerstrafrecht ist ein Teil des Völkerrechts, der zunehmend nicht nur Staaten, sondern Individuen als Normadressaten hat. Mit dieser auch in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit relevanten Entwicklung verbunden ist eine Revision des klassischen Staatssouveränitätsbegriffs (vgl. Kimminich 1997: 95f.).

Das IMT-Statut enthielt die erste Fixierung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die erste Kodifikation von Menschlichkeitsverbrechen, die nicht zeitlich und räumlich engen Grenzen unterworfen ist, sondern innerhalb einer Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) steht, findet sich im ICC-Statut. Das IMT wurde von Zeitgenossen als ein Anfang auf dem Weg zur ständigen internationalen Strafgerichtsbarkeit erhofft – steht das ICC am vorläufigen Ende dieses Weges und markiert somit das Erbe von Nürnberg? Diese Frage soll hier in Bezug auf die Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit diskutiert werden. Es soll auf die materielle Entwicklung des Tatbestandes und seiner Rahmenerfordernisse (so Verbindung zum Krieg und Übereinstimmung mit der Politik) und die Aufnahme verschiedener Tatbestandsgruppen eingegangen werden. Die Grundthese ist, daß (1) der Art. 7 des ICC-Statuts geistig auf dem Art. 6c des IMT-Statuts aufbaut, (2) dieser Art. 7 gleichzeitig eine Rückbesinnung auf Art. 6c und seine Weiterentwicklung ist, auch gegen in der Zwischenzeit gegenläufige Tendenzen und (3) das ICC-Statut, auch unter einem prozessualen Gesichtspunkt, nachträglich einige Schwachstellen des IMT-Statuts relativiert.

Die Entwicklungen zwischen dem IMT und dem ICC werden nur am Rande berücksichtigt, Völkermord als wichtige Kategorie von Menschlichkeitsverbrechen nach dem IMT Statut wird ebenfalls ausgespart. Dies liegt daran, daß Völkermord schon im ILC-Draft Code von 1954 erkennbar als von Menschlichkeitsverbrechen getrennte Verbrechenkategorie gesehen wurde (Bassiouni 1992a: 486) und auch im ICC-Statut als eigener Verbrechenstypus geführt

wird. Genozid ist also quasi aus der Gruppe der Menschlichkeitsverbrechen ausgegliedert worden.

Zunächst werden die Entstehung des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im IMT-Statut und damit verbundene Probleme diskutiert (1.), dann die Entwicklung bis zum ICC angerissen (2.) sowie die Definition des ICC näher beleuchtet, vor allem im Hinblick auf ihre Rückgriffe auf das IMT-Statut (3.).

1.2 Hintergründe des Begriffs der Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Begriff der Menschlichkeitsverbrechen hat nicht nur juristische Relevanz, sondern auch deklaratorische Bedeutung. Der Begriff der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ist umstritten: Er kann fälschlicherweise so verstanden werden, „als hätten es die Nazis lediglich an ‘Menschlichkeit’ fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten“ (Arendt 1986: 399). Aus dieser Argumentation heraus sind einige Autoren dazu übergegangen, diesen Verbrechenstypus „Verbrechen gegen die Menschheit“ zu nennen (vgl. Huhle 1996: 14, Unterhinninghofen 1999: 94). Mehrheitlich wird diese Ansicht mit guten Gründen abgelehnt (Hankel 1996: 153, Becker 1996: 114, Triffterer 1995: 188). Ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bedeutet dieser Ansicht nach nicht einen Mangel an Menschlichkeit seitens der Täter, sondern den Angriff der elementarsten Bedingungen der Menschlichkeit der Opfer (Hankel 1996: 153). Im juristischen Gebrauch bedeutet „Verbrechen/Straftat gegen ‘X’“ immer, daß das Rechtsgut X angegriffen wurde (Beispiel: Straftat gegen das Leben). Zudem ist Menschlichkeit die treffendere Übersetzung von humanity; wäre die Menschheit gemeint, würde der Begriff mankind heißen.

Als elementare Bedingungen des bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit verletzten Rechtsguts Menschlichkeit werden solche Menschenrechte angesehen, die "nach unserem Verständnis so wesentlich sind, daß deren Verletzung ein menschenwürdiges Leben unmöglich macht" (Becker 1996: 215). In einigen Fällen der Menschlichkeitsverbrechen hat man sich in der Umschreibung von Menschlichkeit etwas von den kodifizierten Menschenrechten gelöst. Unstrittig ist jedoch, daß Menschenrechte und Menschenwürde seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 den normativen Unterbau für die Umschreibung von Menschlichkeit bilden.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind jedoch Taten, die mit der politischen Linie eines Landes, oft auch mit dessen Gesetzen übereinstimmen. Um nicht „legale Verbrechen“ nach Völkerstrafrecht zu bestrafen, muß man bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf über-

staatliche Menschlichkeitskonzepte (Hankel 1996: 155) oder Wertordnungen (Becker 1996: 152 f.) zurückgreifen, die menschenrechtswidrigem innerstaatlichen Recht vorgehen sollen. Das in diesem Zusammenhang wichtige Problem der Universalität der Menschenrechte kann hier nicht diskutiert werden.

Dieses Konzept der Menschlichkeitsverbrechen fußt im Kriegsvölkerrecht mit seiner Idee der Begrenzung der zulässigen Mittel des Krieges (Bassiouni 1992a: 150). Später vertraten u.a. Gentili und Grotius, daß "keiner Kriegspartei das Recht zur unbegrenzten Schädigung des Feindes zustehe" (zit. nach Hankel 1996: 157). Kant schrieb: "Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müsse (Kant 1991: 200). Die Vorläufer des Konzeptes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit finden sich so vor allem im humanitären Kriegsvölkerrecht (Hankel 1996: 156), die direkte Basis bot die Haager Landkriegskonvention von 1907.

2. Die Entstehung des Tatbestandes im IMT-Statut

2.1 Die Entstehung des IMT-Statuts

Nach dem ersten Weltkrieg war die Bestrafung von Einzelpersonen für Kriegsverbrechen gescheitert, u.a. weil die Alliierten selber kein großes Interesse daran hatten (vgl. Simpson 1995: 45). Im Zweiten Weltkrieg war angesichts der begangenen Taten die Notwendigkeit zur Bestrafung der Kriegsverbrecher ungleich einleuchtender und auch die politische Nutzbarkeit der Bestrafung der Täter war größer. So untersuchten verschiedene, oft halbamtliche Kommissionen ab 1941 die Rechtslage und kamen mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß die Verurteilung von Nationalsozialisten für ihre Verbrechen zwar moralisch einleuchtend und notwendig wäre, die Rechtslage sich aber schwierig darstellen würde (Simpson 1995: 52).

Der engere Ursprung des IMT lag in der Moskauer Konferenz vom Oktober 1943, in der Roosevelt, Churchill und Stalin bekräftigten, daß sie entschlossen wären, Einzelpersonen für Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, die sie während des Zweiten Weltkrieges begangen hatten (Harris 1996: 52). Nach anfänglichen Überlegungen, die Kriegsverbrecher ohne Prozesse hinzurichten¹, entschied man sich, in Kriegsverbrecherprozessen einen Präzedenzfall statuieren und Rechtsstaatlichkeit zu demonstrieren. Das IMT wurde mit seinem Statut, das

¹ Dafür plädierten vor allem britische, aber auch amerikanische Vertreter wie Morgenthau (Bassiouni 1995: 18, Harris 1996: 52).

zugleich die Rechtsgrundlage für die Verfolgung der Verbrechen enthielt, als Anhang zum Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945 unterzeichnet. Ob die Entstehung des Statuts einem Rechtsfortschritt entsprang oder lediglich politischen Notwendigkeiten geschuldet war (Simpson 1995: 65) und die Rechtsfortbildung, deren Existenz unstrittig ist, erst von ihm angeregt wurde, bleibt strittig.

2.2 Der damalige Inhalt des Tatbestandes

Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist im Artikel 6 c des IMT-Statuts geregelt worden:

"Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht"

Die einzelnen Gruppen wie Mord, Ausrottung, Versklavung und Deportation wurden nicht näher definiert. Interessant ist, daß sich mit "andere unmenschliche Handlungen" ein Auffangtatbestand findet. Die Taten waren unabhängig vom Recht des Tatortes strafbar, die bei den Nationalsozialisten übliche Scheinlegalisierung ihrer Maßnahmen sollte sie nicht vor Strafe schützen. Unter dem Deckmantel der Legalität war gegen solch fundamentale Regeln der menschlichen Gesellschaft verstoßen worden, daß dies nach Meinung der Alliierten ausreichen müßte, sie vor Gericht zu stellen (vgl. Simpson 1995: 54). Menschlichkeitsverbrechen wurden aber nur verfolgt, wenn sie "in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist" begangen wurden. Tatsächlich waren die als Menschlichkeitsverbrechen qualifizierten Taten zu großen Teilen gleichzeitig als Kriegsverbrechen justitabel, so dass der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Nürnberger Prozessen selber keine große praktische Wirkung entfaltete (Huhle 1996: 16 f.), die Ausstrahlung auf folgendes Recht bleibt ihm aber unbenommen.

Bewußt wird die Verbindung zwischen dem Krieg und den begangenen Verbrechen verlangt. Von der vorhandenen Möglichkeit, Taten von vor 1939 mit eindeutigem Bezug zum Krieg zur Verurteilung zu bringen, machte das Tribunal keinen Gebrauch. Diese Einschränkungen der völkerrechtlichen Strafbarkeit von Menschlichkeitsverbrechen zeigen die Unsicherheit bei Ausarbeitung und Anwendung des Statuts (Huhle 1996: 15). Letztendlich wurden mit Julius Streicher und Baldur von Schirach nur zwei Angeklagte ausschließlich wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt (Bassiouni 1992a: 210 f.).

2.3 Besonderheiten und Neuerungen in der Zielstellung

Die Anklage hochrangiger Amtsträger für Völkerrechtsverbrechen ist ein völlig neues Phänomen. Anklagen früherer Zeiten, die sich von der Antike bis ins 19. Jahrhundert verfolgen lassen, gründeten sich nicht wie in Nürnberg auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen, sondern auf Führungsfehler in einem letztendlich verlorenen Krieg (Rigaux 1995: 147). Das Statut war in drei Hauptpunkten eine besondere Neuerung: Es wurde eine individuelle Verantwortlichkeit festgelegt (1.3.1), es wurden neue Verbrechenstypen definiert (1.3.2) und es griff nach damals bestehender Meinung in die Staatssouveränität ein (1.3.3), um die Verbrechen der Regierung am eigenen Volk justitiabel zu machen.

2.3.1 Individuelle Verantwortlichkeit

Man wollte zwar hohe Funktionsträger anklagen, diese sollten aber gerade nicht als Verantwortliche des Staates belangt werden, sondern für das, was sie individuell als Menschen begangen haben. Der Staat konnte also nicht mehr als "Schutzschild für Individuen" (Geoffre de La Pradelle 1995: 131) dienen und ihnen Straffreiheit verschaffen. Erschwerend kam hinzu, daß weder die amtliche Stellung noch die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl gehandelt hat, Strafe ausschließen konnten (Art. 7, 8 IMT-Statut), letzteres konnte lediglich strafmildernd wirken. Die individuelle Verantwortlichkeit nach dem Völkerstrafrecht steht in der Tendenz des Völkerrechts, zunehmend nicht nur Staaten, sondern auch Individuen als Adressaten zu haben.

2.3.2 Neue Tatbestände

Das Statut sah drei Haupttatbestände vor: Verbrechen gegen den Frieden (Art. 6 a), Kriegsverbrechen (Art. 6 b) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 6 c), die „klassischen Nürnberger Tatbestände“ (Triffterer 1995: 173). Weiterhin bestand die Möglichkeit, Täter wegen der Zugehörigkeit zu vom Gerichtshof zu Verbrecherischen Organisationen erklärten Gruppen zu verurteilen (Art. 9, 10).

2.3.3 Eingriff in die Staatssouveränität

Im zweiten Weltkrieg herrschte in Großbritannien und den USA lange die Ansicht der unangreifbaren Staatssouveränität Deutschlands, was die völkerrechtliche Nichtstrafbarkeit der Verbrechen von Deutschen an Deutschen bedeutete, da das Völkerstrafrecht sich in der Tradition des Kriegsvölkerrechts jeweils auf Zivilisten eines anderen Staates bezog (Simpson 1995: 46, Bassiouni 1993: 464 f., Hankel 1996: 164). Diese Meinung wurde durch die Realität in Deutschland pervertiert, letztendlich erklärte das IMT-Statut Verbrechen an Personen aller Staatsangehörigkeiten für gleichermaßen strafbar. Teilweise wurde in Deutschland zu der Zeit

die Ansicht vertreten, der deutsche Staat als völkerrechtliches Subjekt hätte 1945/46 nicht bestanden², heute geht die überwiegende Ansicht dahin, der im Völkerrecht vorherrschenden Tendenz der Einschränkung des Begriffes der Staatssouveränität auch in diesem Fall zu folgen³.

2.4 Siegerjustiz?

Die Urheber des Gesetzes fungierten gleichzeitig auch als Richter und Ankläger, die Angeklagten wurden willkürlich ausgewählt und die Festlegung des Strafmaßes fand allein nach dem Ermessen der Sieger statt (Bassiouni 1995: 19 f., Ehard 1949: 231) – dies würde für den Vorwurf der "Siegerjustiz" sprechen. Siegerjustiz hat mit Recht eigentlich nichts zu tun, denn sie beruht alleine auf der Macht des Siegers. "Gewalt des Siegers ist nicht Recht. Der Erfolg ist nicht die Instanz für Recht und Wahrheit" (Jaspers 1974: 36). Die Tatsache, daß das Recht von Nürnberg "Siegerrecht" war, "hat seine Legitimität kaum beeinträchtigt, denn das angewandte Recht war überzeugend begründet" (Geouffre de La Pradelle 1995: 131). Kritikpunkt bleibt, daß Kriegsverbrechen der Sieger nicht bestraft wurden, also eine Ungleichbehandlung (durch Nichtverhandlung) von Verbrechen der Alliierten im Vergleich zu denen der Achsenmächte stattfand (Rigaux 1995:148).

Nicht zu vernachlässigen ist die Tatsache, daß nur die Alliierten kraft ihrer Macht in der Lage waren, das Recht in Nürnberg durchzusetzen. Es wirkt zwar paradox, daß die Alliierten durch die Einsetzung eines Tribunals deutlich machten, daß Macht nicht stärker als Recht ist, im Ergebnis trifft dies aber zu (vgl. Bassiouni 1995: 27). Es ist müßig zu spekulieren, inwieweit Deutsche an einem Verfahren hätten teilnehmen können, wollen oder sollen. Jaspers diagnostizierte 1946 jedenfalls das Fehlen einer gemeinsamen ethisch-moralische Grundlage (Jaspers 1974: 13). Im Endeffekt sollte weniger die Nationalität der Richter als eine möglichst nachvollziehbare und den Maßstäben von Gerechtigkeit entsprechende Rechtsanwendung entscheidend für die Bewertung eines Prozesses sein. Die heutige Einschätzung geht mehrheitlich dahin, die Nürnberger Prozesse als weitestgehend fair anzusehen (Bassiouni 1995: 20).

2.5 Rückwirkung

Das Rückwirkungsverbot, seit der Zeit der Aufklärung als Allgemeines Rechtsprinzip anerkannt, wird als ein Teilbereich des Menschenrechts auf persönliche Freiheit gesehen (Triffterer 1995: 218) und soll Menschen vor für sie nicht zu erwartender und willkürlicher Strafe schützen. Das Statut für das IMT war ausschließlich für die Verfolgung von Straftaten konzi-

² So sahen Schwelb und Ehard das IMT in Bezug auf die Souveränität in einem Vakuum (Schwelb 1946: 297, Ehard 1949: 234).

piert, die vor seiner Installierung und damit vor der Existenz der Rechtsgrundlage für die Prozesse begangen wurden. Strittig war und ist, ob das Rückwirkungsverbot in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit verletzt wurde (1.5.1) und wenn ja, wie sich diese Verletzung rechtfertigen läßt (1.5.2).

2.5.1 Aufgreifen von Gewohnheitsrecht?

Fraglich ist, ob vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges eine mindestens gewohnheitsrechtliche Bestrafung von Menschlichkeitsverbrechen durch das Völkerrecht gegeben war. Wenn dies der Fall war, wäre das Problem der Rückwirkung unerheblich, weil dann das IMT-Statut nur Festschreibungen von Gewohnheitsrecht enthalten und kein neues Recht schaffen würde. Diese Frage ist für alle Aspekte der Menschlichkeitsverbrechen, insbesondere der individuellen Verantwortlichkeit und der Verbrechen gegen den Frieden, sehr umstritten (vgl. auch Robinson 1999: 44). Heute wird aufgrund der Staatenpraxis in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg⁴ die Existenz eines völkergewohnheitsrechtlichen Menschenrechtsschutz vor dem Zweiten Weltkrieg abgestritten⁵ (vgl. Hankel 1996: 161 f.).

2.5.2 Entschuldigungen für Rückwirkung

Die Hauptargumentation für die Verletzung des Rückwirkungsverbots lautet, daß die Nationalsozialisten selber "im eigenen Land Naturrecht und Menschenrechte verletzt" haben, daß sie sich nicht nach außen auf Völkerrecht und Menschenrechte (Jaspers 1974: 27) bzw. den Legalitätsgrundsatz (Bassiouni 1992a: 132) berufen dürfen. Tatsächlich haben die Nationalsozialisten mit Wirkung zum 1.9.1935 selber das Rückwirkungsverbot und andere rechtsstaatliche Grundsätze aus ihrem Strafrecht gestrichen. Rechtsstaatliche Grundsätze gelten aber auch gegenüber Kriminellen, die selber keine Achtung vor dem Gesetz haben, argumentiert Ehard (Ehard 1949: 236). Ein Rechtsstaat hat augenscheinlich dort seine Schwächen, wo es gilt, die Folgen von Diktaturen aufzuarbeiten, da er dem massiven Rechtsmißbrauch auf der einen Seite seinen ureigenen Prinzipien nach keine neuerliche Rechtsbeugung entgegenzusetzen darf, dieses Verhalten jedoch eine Bestrafung der Täter fast durchgehend ausschließt. Das Rückwirkungsverbot ist in diesem Fall zumindest teilweise verletzt worden (Hankel 1996: 167), seine strikte Beachtung mit der Folge der Nichtbestrafung der Nationalsozialisten wäre aber einem Affront gegenüber den Überlebenden und einer nachträglichen Verhöhnung der Opfer

³ Zum Wandel des Souveränitätsverständnisses Kimminich 1997: 95 ff.

⁴ Die Nichtverurteilung des Völkermordes in Armenien (vgl. Bassiouni 1993: 458) sowie die gescheiterte Verurteilung von Wilhelm II für Kriegsverbrechen (vgl. Simpson 1995:45, Hankel 1996: 160)

⁵ Gegenmeinung u.a. bei Becker 1996: 73

gleichgekommen. In diesem Fall hat man, so paradox es klingen mag, die Gerechtigkeit über den Rechtsstaat gestellt.

3. Die Entwicklung nach Nürnberg

Die erste Aufnahme der Nürnberger Prinzipien fand durch die Einrichtung des das Internationalen Militärtribunals für den fernen Osten (IMTFE) durch Befehl des Oberbefehlshabers der Alliierten Truppen im Pazifik, General Douglas MacArthurs, statt. Der Ad-hoc-Charakter der Gerichte von Nürnberg und Tokio und die einzigartige Schwere der dort verhandelten Verbrechen machte es schwer, an die Grundlagen der Prozesse anzuknüpfen (Geoffre de La Pradelle 1995: 128). Inhalte des IMT-Statuts sind aber in Konventionen eingeflossen (beispielsweise die Konvention gegen Folter, Konvention gegen Apartheid, Völkermordkonvention), die "Nürnberger Prinzipien" sind vom ILC 1950 bestätigt worden. In den verschiedenen Draft Codes der ILC fanden sich Definitionen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die auf der Nürnberger Definition basierten. Die UNO hat 1968 eine Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährung auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgearbeitet (Bassiouni 1995: 16). Weitere Resolutionen, die die Signatarstaaten verpflichten sollen, Personen, denen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt werden, entweder vor Gericht zu stellen oder auszuliefern, hatten kaum Wirkung auf die Rechtspraxis (Bassiouni 1995: 16). Im nationalen Strafrecht werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch zunehmend verfolgt. Beispielsweise wurden Eichmann (in Israel), Barbie und Papon (in Frankreich) auf der Grundlage von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt (Unterhinninghofen 1999: 94). Durch Statuten für die Tribunale für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien sind die Nürnberger Prinzipien vom UN-Sicherheitsrat wiederbelebt worden. Die Einrichtung der Ad-hoc-Tribunale war "so unerwartet wie wichtig" (Goldstone 1996: 58). Mängel, die dem IMT anhafteten und damals der Zeit geschuldet waren, sind auch bei diesen Tribunalen zu finden: Der Ad-hoc-Status und die Kompetenzbegrenzung in zeitlicher und räumlicher Hinsicht. Der Draft Code des ILC von 1991 sah als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter anderem auch das Rekrutieren, Benutzen, Bezahlen und Ausbilden von Söldnern (Art. 23), Internationalen Terrorismus (Art. 24), Großräumigen illegalen Drogenhandel (Art. 25) und massive Umweltverschmutzung an (Art. 26). Die Umschreibung dieser Verbrechen ist recht vage, außerdem sind sie noch nie von internationalen Konventionen, Entschließungen oder von Kommentaren erfaßt worden. Zudem ist das Element der Übereinstimmung mit der Politik bei die-

sen Verbrechen selten zu finden (Bassiouni 1992a: 488). Der Draft Code war in diesem Bereich so weit gefaßt, daß seine Chancen auf Bestätigung gering waren (Tomuschat 1996: 101)

3.1 Bedeutung der IMT-Definition von Menschlichkeitsverbrechen bis zum ICC-Statut

Die primäre Bedeutung des IMT war die Bestrafung von Hauptverantwortlichen für Verbrechen während des Zweiten Weltkrieges. Seine Schwachstellen moralischer, politischer und juristischer Art sind (s.o.) offensichtlich. Andererseits stellte das IMT-Statut in vielen Bereichen eine, damals wie heute wünschenswerte, Neuerung dar. Etliche Prinzipien, die in Nürnberg erstmals angewendet wurden, sind heute unstrittig und als „Nürnberger Erbe“ einzuordnen, so beispielsweise die individuelle völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit für Menschlichkeitsverbrechen und die Strafbarkeit unabhängig vom Recht des Tatorts (Triffterer 1995: 174). Für die heutige Bewertung des IMT muß maßgeblich sein, inwiefern es ein „Leuchtturm“ geblieben ist oder eine Bewegung in Gang gesetzt hat und was es für Signale gesetzt hat – deren positive Sorte könnten die einstigen Schattenseiten vergessen lassen. Durch die Nürnberger und Tokioter Tribunale wurde erstmals eine formell internationale Strafgerichtsbarkeit geschaffen (Geouffre de La Pradelle 1995: 127 f., Schwelb 1946: 297). Dies ist ein Punkt, an dem man sich von Anfang an Anknüpfung wünschte: Nürnberg sollte „ein Glied in der Folge sinnvoll aufbauender politischer Handlungen“ werden (Jaspers 1974: 38). Diese Handlungen fanden in den ersten Nachkriegsjahren durchaus statt, z.B. mit der Verabschiedung der Menschenrechtserklärung, der Bestätigung der „Nürnberger Prinzipien“ und der Völkermordkonvention. Die Hoffnungen auf eine weitere Fortschreibung des materiellen Völkerstrafrechts und seine verbindliche Durchsetzung erfüllten sich jedoch in der Folge nicht. Je weniger die Standards von Nürnberg Nachahmung fanden, desto mehr gewann in Bezug auf das IMT das Wort der „Siegerjustiz“ an Bedeutung (Ayala Lasso 1996: 50, Bassiouni 1993: 457). Wenn die Weltgemeinschaft sich nur aufgrund des kollektiven Schocks des Zweiten Weltkrieges zu dem Kraftakt IMT entschlossen hätte, ansonsten bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit weiterhin Vogel-Strauß-Politik betreiben würde, wäre der Gerechtigkeit durch Gleichbehandlung aller Verbrechen nicht genüge getan.

Ob die erstmalige Kodifizierung von Menschlichkeitsverbrechen eine wesentliche rechtsdogmatische Ausstrahlung bis zum Vorabend der Verabschiedung des ICC-Statuts hatte, darf bezweifelt werden. Die Warnungen in der Literatur, das Völkerstrafrecht könne „nur den Stoff abgeben für Akademische Diskussionszirkel und politische Propaganda“ (Geouffre de La Pradelle 1995: 136), da es in der Praxis immer unbedeutender würde, war nicht von der Hand zu

weisen. Zwar berief man sich bei fast allen Definitionen und Kodifizierungsversuchen auf das Nürnberger Vorbild (Bassiouni 1993: 457), die Erfolge in den Entwicklungen von Kodifikation und Staatenpraxis waren aber gemessen am Kraftakt des IMT-Statuts eher kümmerlich. Die deklaratorischen ethischen Impulse des IMT-Statuts sind zwar aufgenommen worden, die Versuche, zu einer Ständigen Internationalen Strafgerichtsbarkeit mit verbindlichen Definitionen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu kommen, sind nach den Anfangsjahren aufgrund des Kalten Krieges weitgehend aufgegeben worden. Die Statute der Tribunale für die Verbrechen in Ruanda und Jugoslawien stellten - immerhin - eine Wiederbelebung des IMT-Statuts dar, aber keinen echten Fortschritt, da ihnen immer noch die Konstruktionsmängel eines abhängigen Tribunals anhafteten. Die Entwicklungen nach dem IMT begannen zwar hoffnungsvoll, die Erfüllung der „Mission“ des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs war aber lange Zeit nicht abzusehen. Der „Leuchtturm“ IMT stand zwar noch, seine Signale fanden aber - gemessen an der Erwartungshaltung der Zeitgenossen des IMT - kaum relevante Beachtung.

4. Inhalt des Tatbestandes heute

Der heutige Tatbestand der Menschlichkeitsverbrechen wird überwiegend historisch aus den Nürnberger Prinzipien hergeleitet. Die erstmalige allgemeingültige Kodifizierung und der heutige Stand der Definition von Menschlichkeitsverbrechen findet sich im ICC-Statut. Dieses ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen mehr als 160 Staaten unter Einbeziehung vieler NGOs (Arsanjani 1999: 23). Ein Rekurs auf die verschiedenen Kulturkreise und deren Herleitung von Menschlichkeit und Menschlichkeitsverbrechen, wie vereinzelt gefordert⁶, erscheint nicht mehr nötig, da sich, wenngleich überraschend, eine sehr weitgehende Übereinstimmung gezeigt hat⁷ (vgl. Robinson 1999: 43, 45 ff.)

Wie auch das IMT soll sich das ICC nur mit den schwersten Verbrechen beschäftigen, weil dies seine moralische Autorität, Effektivität und die Akzeptanz bei den Staaten erhöhen soll (Arsanjani 1999: 25). Tendenzen, andere Verbrechen, beispielsweise Drogenhandel und Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in das Statut aufzunehmen, scheiterten u.a. an der Einsicht, daß sie von nationale Gerichten besser handhabbar wären (Arsanjani 1999: 29). Nicht anders als das IMT richtet das ICC ausschließlich über natürliche Personen, nicht

⁶ So bei Becker 1996: 177 ff.

⁷ Letztendlich hat mit den USA eines der Beispielländer des westlichen Kulturkreises aus seiner ablehnenden Haltung keinen Hehl gemacht, von einer Dominierung durch den westlichen Kulturkreis kann also hier nicht gesprochen werden

über Staaten (Art. 25). Letztendlich ist die Definition zwar sehr detailliert, letztendlich aber weiter als z.B. die des Jugoslawien-Statuts (Arsanjani 1999: 31, Robinson 1999: 56).

4.1 Verbindung zum Krieg

Die Frage, ob zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und bewaffneten Konflikten eine Verbindung vorliegen muß, wurde lange kontrovers diskutiert. In Nürnberg wurde diese Verbindung verlangt, was dazu geführt hat, daß praktisch alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichzeitig auch Kriegsverbrechen waren⁸. Um einerseits diese Dopplung zu vermeiden und andererseits die Bevölkerungen besser vor ihren eigenen Regierungen schützen zu können, entschloß man sich 1998 in Rom dazu, das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes nicht zur Voraussetzung zu machen (Robinson 1999: 46).

Schon im Zweiten Weltkrieg waren Verbrechen gegen die Menschlichkeit "zeitlich, ideologisch und in ihren Ergebnissen nicht Folge oder Akzident des Krieges, sondern dieser umgekehrt Werkzeug ihrer Exekution" (Huhle 1996: 17). Die Logik der Verbindung war damals schon brüchig, aber dem traditionellen humanitären Kriegsvölkerrecht geschuldet. In den darauffolgenden Konventionen, die Menschlichkeitsverbrechen zum Gegenstand hatten, speziell die Völkermordkonvention von 1948 und die Konvention gegen Folter von 1984 die Verbindung der Taten mit einem bewaffneten Konflikt ebensowenig wie im Draft Code von 1954, dem Ruanda-Statut und dem ICC-Statut vorgesehen. Durch die Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg ist klar geworden, daß man eine "künstliche Einengung des Anwendungsbereiches" (Becker 1996: 159) betriebe, wenn man Menschlichkeitsverbrechen nur sieht, wo gleichzeitig ein bewaffneter Konflikt ist.

4.2 Andere Rahmenmerkmale des Tatbestands

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind nach dem ICC-Statut Teile von „widespread or systematic attack directed against any civilian population“. Geschützt ist somit auch die Bevölkerung des Landes der Täter. Erforderlich ist aber das Merkmal der massenhaften oder systematischen Begehung. Verbrechen gegen die Menschlichkeit verlangen ihrer Natur nach, daß in ihre Begehung staatliche Institutionen, Strukturen oder Ressourcen involviert waren (Bassiouni 1992a: 529). Dies wird im ICC-Statut durch Art. 7 Abs. 2 a aufgegriffen: Die Verbrechen müssen in Übereinstimmung mit oder in Ausführung der Politik einer Organisation oder eines Landes stehen. Mit „Organisation“ sind vor allem terroristische und separatistische Vereinigungen gemeint (Arsanjani 1999: 31), die de facto die Kontrolle über das Gebiet hat

(Robinson 1999: 50). Der Begriff ist aber wohlweislich nicht enger definiert worden. Dieses „Politik-Element“ im Tatbestand der Menschlichkeitsverbrechen könnte aufgrund schwieriger Beweislagen zu einer Hürde werden, die von ihren Urhebern noch bereut wird.

4.3 Einzelne Gruppen von Menschlichkeitsverbrechen

Im einzelnen sind die Untergruppen Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und Vertreibung, Gefangenschaft oder anderer Freiheitsentzug, Folter, Vergewaltigung, erzwungene Schwangerschaft und andere Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verfolgung, Verschwindenlassen, Apartheid und andere unmenschliche Handlungen, die erhebliche psychische oder physische Schäden hinterlassen, aufgezählt. Ich beschränke mich im folgenden darauf, auf einige Gruppen einzugehen, deren Aufnahme in das ICC-Statut interessante oder umstrittene Aspekte aufweisen.

4.3.1 Verfolgung

Unter Verfolgung versteht man "discriminatory practices resulting in physical or mental harm, economic harm, or all of above" (Bassiouni 1992a: 317). Diskriminierung meint die willkürliche Benachteiligung von Einzelpersonen oder Gruppen (Becker 1996: 206). Wenn diese sich in Taten wie willkürlicher Tötung, unmenschlicher Behandlung, Folter oder sklavereiähnlicher Praktik manifestiert, stellt sie in diesen extremen Auswüchsen der überwiegenden Meinung nach ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar (vgl. Becker 1996: 206). Durch die Aufnahme in das Statut wird diese Position unterstützt.

Die erstmalige Kodifikation von Verfolgung findet sich im ICC-Statut als "intentional and severe deprivation of fundamental rights contrary to international law by reason of the identity of the group" in Verbindung mit anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder anderen Straftaten, für die das ICC zuständig ist. Verfolgung stellt in der Regel ein "notwendiges Durchgangsstadium für die Verwirklichung anderer Tatbestandselemente" der Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar (Becker 1996: 212). Bei extremen Fällen der Verfolgung wird die Verwirklichung eines anderen Tatbestands, für dessen Bestrafung das ICC verantwortlich ist, in der Regel gegeben sein. Die Liste der Gründe für eine strafbare Verfolgung wird offen gehalten: Neben Politischen Ansichten, Rasse, Nationalität, Ethnischer Abstammung, Kultur, Religion und Geschlecht sind Gründe genannt, die "universally recognized as impermissible under international law" sind. Diese Formel läuft darauf hinaus, daß eventuelle neue Gründe

⁸ S.o., S. 2

weltweit anerkannt sein müssen, legt also eine recht hohe Hürde für die Aufnahme neuer Aspekte.

4.3.2 Apartheid

Als Apartheid wird jede institutionalisierte Form der Politik der Rassentrennung zur Unterdrückung einer Rasse durch eine andere bezeichnet (Triffterer 1995: 191, Becker 1996: 207). 1973 wurde die Konvention zur Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid verabschiedet, die den Art. 6 (c) des IMT-Statuts in Bezug auf Verbrechen, die durch Rassendiskriminierung motiviert begangen wurden, komplett abdeckt (Bassiouni 1992a: 476). Auf der Konferenz von Rom wurde Apartheid als eigene Kategorie der Menschlichkeitsverbrechen anerkannt. Dies wird als politisches Zeichen gesehen, daß die Weltgemeinschaft Apartheid als besonders verwerflich verurteilt (Robinson 1999: 56 f.) Es wird im ICC-Statut als "inhumane acts [...], committed in the context of an institutionalized regime of systematic oppression and domination by one racial group or groups and committed with the intention of maintaining that regime" (Art. 7 Abs. 2 h) definiert. Tatbestände der Apartheid setzen danach einen erweiterten Vorsatz voraus, nämlich die Begehung mit dem Ziel, die Dominanz einer rassischen Gruppe über eine andere zu erlangen oder zu erhalten und diese Gruppe systematisch unterdrücken zu wollen. Eine fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes nicht möglich, da es nicht nur um die Handlung an sich, sondern um das hinter ihr stehende, besonders verwerfliche, Ziel geht.

Ansätze, Apartheid auf die Verletzung der politischen Teilhaberechte zu reduzieren⁹, treffen den Kern dieser Praktiken, nämlich die institutionalisierte Nichtachtung der Menschenwürde bestimmter Gruppen, nicht. Mit einem solchen Verständnis wird man auch nicht dazu kommen, Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bezeichnen, da politische Teilhaberechte keine fundamentalen Menschenrechte sind, deren Mißachtung ein Verbrechen gegen die menschlichkeit darstellen würde (vgl. Becker 1996: 209 f.).

4.3.4 Folter

Folter ist ein sehr altes Phänomen, lange Zeit wurde sie als sicheres Mittel zur Ermittlung von Fakten angesehen und war legal (Bassiouni 1987: 363, 365). Im engeren, eigentlichen Sinne, meint Folter, "mit Hilfe von physischen oder psychischen Zwangsmitteln den freien Willen der Opfer zu brechen" (Becker 1996: 188). Oft wird darauf abgestellt, daß dem Opfer durch die Folterhandlungen die freie Willensbildung unmöglich gemacht werden soll (Becker 1996: 189). Folter ist das einzige Verbrechen gegen die Menschlichkeit, für das es keine Rechtferti-

gungsgründe gibt. Das ICC-Statut nimmt einen weiten Folterbegriff an, es hat in seiner Definition von Folter in Art. 7 Abs. 2 e nur darauf abgestellt, daß dem Opfer in Gefangenschaft unter Kontrolle des Täters große psychische oder physische Leiden zugefügt werden; ein Zweck wie zum Beispiel die Erlangung von Informationen wird nicht mehr vorausgesetzt.

Folter war schon vor dem Zweiten Weltkrieg in allen wichtigen Rechtssystemen strafbar, im Zusammenhang mit Krieg war sie seit der Haager Landkriegskonvention von 1907 im internationale Recht strafbar (Bassiouni 1992a: 326). Im IMT-Statut war Folter noch nicht als Menschlichkeitsverbrechen aufgeführt, bereits im Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde sie als Ergänzung aufgenommen. Die nachträgliche Aufnahme in den Tatbestand stellt ein Beispiel für die Reaktion des Völkerstrafrechts auf internationale Geschehnisse dar (vgl. Hankel 1996: 173).

4.3.5 Deportation und Vertreibung

Deportationen sind klassische "Begleiterscheinungen" von Krieg und als solche können sie unter Umständen dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen. Daraus resultiert, daß sich z.B. aus der Haager Landkriegsordnung keine generelles Verbot von Deportationen ableiten läßt.

Die Deportationen, die mit der Ausrottungspolitik der Nationalsozialisten verbunden waren, überstiegen jedoch alles, was in herkömmlichem Sinne als Vertreibung und Deportation bekannt war. So ist es nicht verwunderlich, daß Deportationen erstmals mit den Art. 6 b und 6 c des IMT-Statuts positiv-rechtlich verankert wurden (vgl. Triffterer 1995: 197). Das ICC-Statut definiert Deportationen und Vertreibungen als "forced displacement of the persons concerned by expulsion or other coercive acts from the area in which they are lawfully present, without grounds permitted under international law" (Art. 7 Abs. 2 d). Auch nach dieser Definition bleibt es dabei, daß nicht die Deportation an sich strafbar ist, sondern nur die grundlose Deportation und insbesondere die Deportation zu Zwecken, die selber Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen (vgl. Becker 1996: 202). Wichtig ist aber, daß Vertreibungen und Deportationen ausdrücklich auch dann Menschlichkeitsverbrechen darstellen, wenn sie nicht in Zusammenhang mit beispielweise Tötung, Folter oder Apartheid geschehen. Eine andere Ansicht stellt bei Deportationen eine "mangelnde Intensität des Eingriffs" fest (Becker 1996: 202). Dem ist nicht zuzustimmen, da durch Deportationen oft grundlegende Rechte des Menschen gravierend verletzt werden und nicht nur das sehr diffuse "Recht auf Heimat". Letztendlich zeigt auch die ausdrückliche Aufnahme in Art. 7 des ICC-Statuts den Willen, Deportatio-

⁹ Vgl. Becker 1996: 207 ff.

nen auch in Kriegszeiten immer weniger zu tolerieren, zumal sie in letzter Zeit oft zu "ethnischen Säuberungen" benutzt wurden.

4.3.6 Andere unmenschliche Handlungen

Alle oben erörterten Varianten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit beruhen auf dem normativen Konzept der Menschenrechte. Es liegt der Gedanke nahe, einen gewissermaßen übergreifenden Tatbestand zu konstruieren, der einen Auffangtatbestand für alle dem Geiste nach als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizierenden Taten bildet. Schon Artikel 6 c des IMT-Statuts erwähnte "andere unmenschliche Handlungen" von ähnlicher Reichweite wie Mord, Ausrottung, Versklavung und Deportation als Menschlichkeitsverbrechen. Der Begriff der "unmenschlichen Handlungen" wurde in der Folge aber weder verbindlich definiert noch in anderen Entwürfen aufgegriffen (Bassiouni 1992a: 478). Fast alle Kommentatoren plädieren jedoch für einen Auffangtatbestand, der Raum für eine konsensuelle Erweiterung geben kann, wenn Verbrechen nicht durch die starren Aufzählungen der Definitionen erfaßt werden können¹⁰ (Becker 1996: 216). Im Art. 21 des Draft Code von 1991 wurde von "systematischen oder massiven Verletzungen universeller Menschenrechte" gesprochen. Bassiouni zählt zu "other inhumane acts" Verbrechen, die beispielsweise nach regionalen Konventionen strafbar sind, deren Verfolgung aber noch nicht Konsens ist (Bassiouni 1992a: 320). Das ICC-Statut hat diese Tradition aufgegriffen und erwähnt unter Art. 7, Abs. 1 k "Other inhumane acts of a similar character intentionally causing great suffering, or serious injury to body or to mental or physical health". Die Handlungen müssen also vorsätzlich begangen und von der Tragweite und der Schwere der Verletzung mit anderen Tatbeständen vergleichbar sein.

5. Zusammenfassender Abschluß:

Der ICC als Erbe von Nürnberg?

Der Art. 6 c des IMT-Statuts findet in vielen Aspekten Entsprechung im Art. 7 des ICC-Statuts. Beispielsweise faßt das ICC-Statut, der Tradition von Nürnberg folgend, den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bewußt eng und folgt damit nicht der Tendenz des ILC-Draft Code von 1991, andere schwere Verbrechen einzubeziehen. Dort wurde vorgeschlagen, beispielsweise auch Terrorismus, massive Umweltverschmutzung und Internationa-

¹⁰ Im einzelnen z.B. "systematische oder massenhafte Verletzungen universeller Menschenrechte" (Triffiterer 1995: 200 ff.), "andere menschenunwürdige Akte" (Bassiouni 1992a: 320, Becker 1996: 216 f.).

len Drogenhandel aufzunehmen (Triffterer 1995: 208). Diese sehr extensive Definition hätte wohl kaum die Billigung der Weltgemeinschaft erfahren können (Tomuschat 1996: 101). Auf den Verhandlungen von Rom hat es gleichwohl Bestrebungen in diese Richtung gegeben. Andererseits sind mit Freiheitsberaubung (Art. 7 e), Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Art. 7 g), Verschwindenlassen (Art. 7 i) und Apartheid (Art. 7 j) neue Kategorien aufgenommen worden. Diese bleiben jedoch im „Geist“ der klassischen Nürnberger Definition. Die relativ enge Fassung zielt auf eine hohe Akzeptanz der getroffenen Regelungen.

Handeln auf Befehl wird im ICC-Statut nicht als Strafausschließungsgrund anerkannt (Art. 33). Diese Regelung bleibt damit so eng, wie sie bereits im IMT-Statut gefaßt war, obwohl in der Zwischenzeit deutliche Tendenzen zur Aufweichung dieses Systems zu sehen waren¹¹. Das „Politik-Element“ des ICC-Statuts findet sich im IMT-Statut insofern wieder, als daß es prinzipiell nur um die Verurteilung von Taten ging, die von den Achsenmächten im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg begangen wurden, also in Zusammenhang mit der Politik des Nationalsozialismus. Auch die Existenz eines Auffangtatbestandes innerhalb der Verbrechen gegen die Menschlichkeit findet sich seit dem IMT-Statut („unmenschliche Handlungen“, Art. 6 c) in vielen Entwürfen und schließlich im ICC-Statut wieder. Seine Existenz ist eher rechtstechnisch zu begründen. Da das recht starre Enumerationsprinzip nicht neue Formen von Menschlichkeitsverbrechen fassen kann, bietet sich diese Lösung direkt an. In vielen Aspekten ist also das ICC-Statut direkt auf dem Boden des IMT-Statuts gebaut. In einigen Bereichen kommt es ihm sogar näher, als es die Entwicklungen seit 1946 erwarten ließen. Der Bezugsrahmen ist dennoch ein anderer: Am Recht des ICC sollen sich alle messen lassen – nicht nur die Verlierer. Es hat nicht den Makel der „Siegerjustiz“ und nicht den der Verletzung des Rückwirkungsverbots und es wird unabhängiger von der Tagespolitik sein, da es ständig arbeiten darf und soll – unabhängig von politischen Randerwägungen. Das ICC kann aber nationale Rechtsprechung nicht ersetzen (vgl. Bassiouni 1992a: 470).

Wenn Bassiouni 1995 davon ausgegangen ist, daß die von Nürnberg ausgehende Entwicklung zur Festigung kollektiver Wertvorstellungen in viele Gesellschaften beigetragen hat (Bassiouni 1995: 28), kann der ICC als Ausdruck dieser Wertvorstellungen gesehen werden. Der „schwache, zweideutige Vorbote der der Menschheit heute als notwendig fühlbar werdenden Weltordnung“ (Jaspers 1974: 39) Nürnberg hat sich somit im ICC konkretisiert.

Anerkannt war auch, daß die Behauptung, es hätte sich in Nürnberg und Tokio um Siegerjustiz gehandelt, immer glaubwürdiger würde, je weniger sich die Weltgemeinschaft verständi-

gen kann, diese Prinzipien universell anzuwenden (Bassiouni 1993: 457, Bassiouni 1995: 16 f., Ayala Lasso 1996: 50). Der „Siegerjustiz“-Vorwurf an Nürnberg ist damit nicht aus der Welt geschafft, durch Art. 7 ICC-Statut machen die Signatarstaaten jedoch deutlich, daß sie zukünftig Sieger und Besiegte nach den Maßstäben beurteilen werden, an denen in Nürnberg die Verlierer gerichtet wurden. Diese Gleichbehandlung, ein elementarer Bestandteil der Gerechtigkeit (Ayala Lasso 1996: 51), kann von einem Ständigen Internationalen Strafgerichtshof am besten wahrgenommen werden. Mit der Existenz des ICC wird es für die Signatarstaaten erheblich schwerer werden, aus Gründen der politischen Opportunität und um des inneren Friedens willen auf Anklagen wegen Menschlichkeitsverbrechen, Völkermord oder Kriegsverbrechen zu verzichten. Ob dies uneingeschränkt positiv zu beurteilen ist, wird sich zeigen. Einerseits ist zwar die Schwere der Taten so erheblich, daß eine Nichtbestrafung einer nachträglichen Verhöhnung der Opfer gleichkommen würde, andererseits ist in einem bestimmten politischen Sinne die Vergangenheitsaufarbeitung die Sache jedes Landes selbst, so daß eine Einmischung mit einer ungeheuren politischen Verantwortung beladen ist (Tomuschat 1996: 111). Allein durch eine völkerstrafrechtliche Aufarbeitung kann eine Phase des Unrechts nicht bewältigt werden.

Mit der Kodifizierung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im ICC ist die in vielen Aspekten widersprüchliche und chaotische Entwicklung des Tatbestandes (Bassiouni 1992a: 470) in eine allgemeinverbindliche Form gegossen worden, die sich im wesentlichen am IMT-Statut orientiert, aber sich dem neuen Kontext angepaßt hat. Die Gefahr, daß Regeln des Völkerstrafrecht „nur den Stoff abgeben für akademische Diskussionszirkel und politische Propaganda und damit sogleich als soziale wie als Rechtsnormen verkümmern“ (Geouffre de La Pradelle 1995: 136) ist gebannt. Das „quasi-international“ (Schwelb 1946: 209) agierende IMT hat im wirklich internationalen und zudem ständigen ICC ein Erbe gefunden.

¹¹ Vor allem wurde mehr auf einen tatsächlichen Entscheidungsspielraum abgestellt, vgl. Unterhinninghofen 1999: 98 f.

Literaturverzeichnis

Arendt, Hannah 1986: Eichmann in Jerusalem - Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München.

Arsanjani, Mahnoush H. 1999: The Rome Statute of the International Criminal Court. In: American Journal of International Law. Nr. 1/1999, S. 22-42.

Ayala Lasso, José 1996: Gerechtigkeit ist ein Menschenrecht. In: Nürnberger Menschenrechtskommission (Hg.): Von Nürnberg nach Den Haag - Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Hamburg, S. 49-51.

Bassiouni, Cherif M. 1987: International Criminal Law. New York.

Bassiouni, Cherif M. 1992a: Crimes against Humanity in International Law. Dordrecht/Boston/London.

Bassiouni, Cherif M. 1992b: The need for an International Criminal Court in the New International World Order. In: Vanderbilt Journal of Transitional Law, Vol. 25, S. 151-182.

Bassiouni, Cherif M. 1993: Crimes Against Humanity: The Need for a specialized Convention. In: Columbia Journal of Transnational Law. Vol. 31 (1993), S. 457 ff.

Bassiouni, Cherif M. 1995: Das Vermächtnis von Nürnberg - eine historische Bewertung fünfzig Jahre danach. In: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S. 15-38.

Becker, Astrid 1996: Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit - Überlegungen zur Problematik eines völkerrechtlichen Strafrechts. Berlin.

Ehard, H. 1949: The Nuremberg Trial against Major War Criminals and International Law. In: American Journal of International Law, Vol. 43 (1949)

de Geouffre de La Pradelle, Géraud 1995: Zur Aktualität der Nürnberger Prinzipien. In: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S.127-141.

Goldstone, Richard 1996: 50 Jahre nach Nürnberg - Die Internationalen Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda. In: Nürnberger Menschenrechtskommission (Hg.): Von Nürnberg nach Den Haag - Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Hamburg, S. 57-67.

Hankel, Gerd 1996: Zum Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In: Marschang, Bernd/Stuby, Gerhard: No habrá olvido, Festschrift für Luis Quinteros-Yáñez. Hamburg, S. 153-175.

Harris, Whitney R. 1996: Tyrannei vor Gericht. In: Nürnberger Menschenrechtskommission (Hg.): Von Nürnberg nach Den Haag - Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Hamburg, S. 52 ff.

Huhle, Rainer 1996: Menschenrechtsverbrechen vor Gericht - zur aktuellen Bedeutung der Nürnberger Prozesse. In: Nürnberger Menschenrechtskommission (Hg.): Von Nürnberg nach Den Haag - Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Hamburg, S. 11-45.

Jaspers, Karl 1974: Die Schuldfrage. München.

Kant, Immanuel 1991: Zum ewigen Frieden. In: Wilhelm Weischedel (Hg.): Werkausgabe Band XI. Frankfurt am Main.

Merkel, Reinhard 1996: Das Recht des Nürnberger Prozesses - Gültiges, Fragwürdiges, Überholtes. In: Nürnberger Menschenrechtskommission (Hg.): Von Nürnberg nach Den Haag - Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Hamburg, S. 68-92.

Rigaux, Francois 1995: Internationale Tribunale nach den Nürnberger Prozessen. In: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S. 142-168.

Robinson, Darryl 1999: Defining "Crimes Against Humanity" at the Rome Conference. In: American Journal of International Law. Nr. 1/1999, S. 43-57.

Schwelb, Egon 1946: Crimes against Humanity. In: The British Yearbook of International Law. Vol. 23, S. 178-226.

Simpson, Christopher 1995: Die seinerzeitige Diskussion über die in Nürnberg zu verhandelnden Delikte. In: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S. 39-72.

Tomuschat, Christian 1996: Von Nürnberg nach Den Haag. In: Nürnberger Menschenrechtskommission (Hg.): Von Nürnberg nach Den Haag - Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Hamburg, S. 93-115.

Triffterer, Otto 1995: Bestandsaufnahme zum Völkerstrafrecht. In: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S. 169-269.

Unterhinninghofen, Hermann 1999: Papon, Vichy - Verdrängung und Erinnerung. In: Kritische Justiz, Heft 1/1999, S. 94-102.

IMT-Statut: Abgedruckt u.a. in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S. 514-524.

ICC-Statut: www.un.org/icc (12.9.1999)

Jugoslawien-Statut: Abgedruckt u.a. in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburg, S 525-536.

Ruanda-Statut: Vereinte Nationen, 1/1995.